

# **Satzung des MTV Soderstorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „MTV Soderstorf e.V.“, im folgenden MTV genannt. Er hat seinen Sitz in Soderstorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lüneburg eingetragen. Gründungstag ist der 24. Juli 1924.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Amateursports, wobei auch die Belange der Jugendpflege mit berücksichtigt werden sollen. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des MTV erwachsenen Auslagen erstattet sowie eine angemessene Entschädigung gezahlt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten / Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Die Sparten / Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
3. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Über die Ernennung entscheidet auf Antrag die Jahreshauptversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge sind halbjährlich im Voraus, nach Möglichkeit per Bankeinzug, zu entrichten.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch den MTV sachbezogene Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch im Einzelfall nicht über 400,- € pro Mitglied und nicht über dem zehnfachen von dessen jährlichem Mitgliedsbeitrag liegen darf.

### **§9 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinssatzung jederzeit einzusehen oder auf Wunsch ausgehändigt zu bekommen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des MTV zu beraten und zu beschließen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - Wahl des Ehrenrates. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
  - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des MTV
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge

## **§ 13 Einberufung von Jahreshauptversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Jahreshauptversammlungen**

1. Die Jahreshauptversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwartin / dem Kassenwart
- der Sportwartin / dem Sportwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die

Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Jahreshauptversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, bei deren / dessen Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende
- die Kassenwartin / der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 16 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Und dies in abwechselnder Reihenfolge:

a) in den geraden Jahreszahlen

Erste/r Vorsitzende/r

Kassenwart/-in

Sportwart/-in

b) in den ungeraden Jahreszahlen

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Schriftführer/-in

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.

### **§ 17 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der Jugendwartin / dem Jugendwart
- der Frauenwartin / dem Frauenwart
- der Pressewartin / dem Pressewart
- den Sparten-/ Abteilungsleitern

2. Die Zuständigkeiten regelt eine Aufgabenordnung.

3. Der erweiterte Vorstand hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

### **§ 18 Amtsdauer des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand, ausgenommen die Sparten-/Abteilungsleiter, werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Und dies in abwechselnder Reihenfolge:

a) in den geraden Jahreszahlen

Frauenwart/-in

b) in den ungeraden Jahreszahlen

Jugendwart/-in

Pressewart/-in

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.

Die Sparten-/Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 19 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus:

- einem Obmann / einer Obfrau
- zwei Beisitzern / Beisitzerinnen
- zwei Ersatzmitgliedern

2. Die Zuständigkeiten regelt eine Aufgabenordnung.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im MTV bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

### **§ 20 Amtsdauer des Ehrenrates**

Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung in den geraden Jahreszahlen für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Mitgliedes des Ehrenrates ist unbegrenzt zulässig.

### **§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 22 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

### **§ 23 Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und zwar jedes Jahr einen für die Dauer von zwei Jahren. Der/die jeweils Dienstälteste scheidet aus.

2. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

3. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr kurz vor der Jahreshauptversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und des Vorstandes.

## **§ 24 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Aufgabenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des MTV kann nur mit der im § 14 festgelegten 2/3 Stimmenmehrheit und nur auf einer besonders dazu einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Soderstorf oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung des MTV am **13.03.2009** beschlossen worden.

Soderstorf, den 13.03.2009

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form unter der Nr. 832 am 11.08.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.